

Geschäftsordnung

des Ski-Clubs (SC) Ohetal e.V. ,
Hengersberg



§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt im Wesentlichen die Befugnisse und Aufgaben des Vereinsausschusses. Zudem beinhaltet sie die Ausbildungs- und Finanzordnung des Vereins.

§ 2 Vertretung des Vereins

Gem. § 10 Abs. 1 der Satzung wird der Verein im Innenverhältnis durch die drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten, deren Aufgaben und Befugnisse nachfolgend aufgeführt sind:

1. Vorsitzender des sportlichen Bereiches

Der/die Vorsitzende im sportlichen Bereich (nachfolgend als VS bezeichnet) ist verantwortlich für alle Wintersportveranstaltungen (z.B. Rennen, Skikurse, etc.) sowie für die Beschaffung und Instandhaltung aller hierzu notwendigen Gerätschaften. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die sportlichen Aktivitäten während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

2. Vorsitzender des wirtschaftlichen Bereiches

Der / die Vorsitzende im wirtschaftlichen Bereich (nachfolgend als VW bezeichnet) ist verantwortlich für die Beantragung von Zuschüssen, Organisation und Erschließung von weiteren Einnahmequellen sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung.

Er / sie verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er / sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Quittung in Empfang.

3. Vorsitzender des organisatorischen Bereiches

Der / die Vorsitzende im organisatorischen Bereich (nachfolgend als VO bezeichnet) ist verantwortlich für alle Veranstaltungen außerhalb der Aufgabenbereiche des VS und des Jugendwarts. Er / sie ist weiterhin zuständig für die Kontakte zu Vereinen, Verbänden, Versicherungen usw., Ehrungen von Mitgliedern, Weiterleitung des eingehenden Schriftverkehrs, Teilnahme bei gesellschaftlichen Anlässen sowie Erledigung der dazu notwendigen Besorgungen.

Wenn Ehrungen anstehen, werden diese vor der jeweiligen Mitgliederversammlung durch den Ausschuss beschlossen und bei der Versammlung durchgeführt. Diese erfolgt durch den Vorsitzenden Organisation.

Die Ehrungen orientieren sich an der Ehrenordnung des BLSV. Die Ehrungsjahre werden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gezählt.

Die erste Ehrung tritt nach fünf Jahren ein, danach alle weiteren fünf Jahre.

Um eine optimale Führung des Vereins zu gewährleisten, ist eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit der drei Vorsitzenden erforderlich.

§ 3 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Diese Aufgaben sind im § 2 geregelt.

2. Aufgaben des / der 1. Schriftführers / in

Er / sie hat grundsätzlich sämtlichen Schriftverkehr zu erledigen.

Er / sie hat über jede Vereinsausschusssitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Schriftführer / in zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Des Weiteren obliegt ihm / ihr verantwortlich die Führung der Mitgliederbestandsverwaltung (kann auch an den 2. Schriftführer delegiert werden).

3. Aufgaben des / der 2. Schriftführers / in

Dem / der 2. Schriftführers / in obliegt die Stellvertretung des / der 1. Schriftführers / in und arbeitet in Kooperation mit diesem / r.

4. Aufgaben des / der Sportwart / in

Der / die Sportwart / in ist im unter §2. 1 beschriebenen Aufgabenbereich tätig und unterstützt den VS in allen gestellten Anforderungen.

5. Aufgaben des / der Jugendwarts / in

Der / die Jugendwart / in ist für die jugendlichen Vereinsmitglieder innerhalb des Vereinsgeschehens verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass während des gesamten Vereinsjahres Aktivitäten für den Jugendbereich angeboten werden. Des Weiteren hat er / sie den VS in dessen Bereich zu unterstützen.

6. Aufgaben der Beisitzer / innen

Die Beisitzer / innen beraten die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und den Vorstand in allen Belangen des Vereins. Sie unterstützen den Verein bei besonderen Vereinsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der / die „Beisitzer / in 1“ übernimmt zugleich die Aufgabe eines Gerätewartes und ist für die Bestandsführung, Ausgabe und Wartung der vereinseigenen Geräte verantwortlich. Der / die „Beisitzer/ in 2“ ist zugleich unterstützend für den Jugendwart, Sportwart und VO tätig.

§ 4 Ausbildungsordnung

Über die Ausbildung (zum Übungsleiter) wird zwischen dem VS und dem Auszubildenden ein Vertrag abgeschlossen. Hierbei muss der Auszubildende die durch den BLSV geregelten Voraussetzungen erfüllen. Vom Auszubildenden muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Zulassung zu der (Übungsleiter-) Ausbildung regelt der VS stellvertretend für den Vereinsausschuss. Die Finanzierung regelt die Finanzordnung (§ 5).

Nach Abschluss der Übungsleiterausbildung ist der Teilnehmer im Rahmen dieser Übungsleitertätigkeit fünf Jahre an den Verein gebunden. Bei Nichterfüllung des Vertrages gilt die in der Finanzordnung festgelegte Regelung. Ü-Leitertätigkeit für mehrere Vereine oder im gewerblichen Bereich (kommerzielle Unternehmen) bedürfen einer Sondervereinbarung.

§ 5 Finanzordnung

1. Allgemeines:

Jeder der drei Vorsitzenden ist berechtigt, innerhalb eines Geschäftsjahres einen Gesamtbetrag in Höhe von 400,- €, wobei ein Betrag von 300,- € je Anlass nicht überschritten werden darf, eigenverantwortlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins auszugeben. Darüber hinausgehende, ausgabenwirksame Beträge bedürfen eines Beschlusses des Vereinsausschusses.

2. Beiträge:

Gemäß §7 3e) der Vereinssatzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über die Mitgliedsbeiträge. Der VW hat immer wieder Durchschnittsberechnungen durchzuführen, ob eine Anhebung der Beiträge allein aus Bezuschussungsgründen zu erfolgen hat.

Ernannte Ehrenmitglieder sind generell von der Beitragszahlung befreit.

Der aktuelle Mitgliedsbeitrag ist:

Beitragsgruppe 1: 25.- € (Mitglied ohne Ermäßigung)

Beitragsgruppe 2: 36.- € (Familienbeitrag – Kinder bis zum vollendeten 18. Lj. im Familienbeitrag)

Beitragsgruppe 3: 15.- € (Jugendliche)

Beitragsgruppe 4: 15.- € (Mitglied mit Ermäßigung – Schüler, Studenten, BW, Zivi, Azubis u. Schwerbehinderte)

Die Mitgliedschaft in Beitragsgruppe 2 erlischt mit vollendetem 18. Lebensjahr, d. h. dass die betreffende Person automatisch in die Beitragsgruppe 1 übergeführt wird, wenn dem Verein kein Nachweis der Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe 4 bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres selbständig vorgelegt wird.

Gewährung des Familienbeitrags bei nichtehelichen Familienständen: Der Familienbeitrag wird gewährt, wenn der/die Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3. Finanzierung der Übungsleiterausbildung:

Bei der Teilnahme an Lehrgängen gilt der Grundsatz, diese kostengünstig zu besuchen. Zu den Ausbildungskosten werden Kursgebühren, Liftkosten und Übernachtungskosten gerechnet. (siehe 4.).

Die Gesamtkosten der Ausbildung zum Übungsleiter werden vom Verein schrittweise vollständig übernommen.

Gleiches gilt für anschließende Fortbildungsveranstaltungen.

Im Gegenzug müssen die Kosten im Rahmen der Übungsleitertätigkeit beim Verein vollständig abgeleistet werden.

50% der Kosten einer Lehrveranstaltung werden sofort nach erfolgter Abrechnung erstattet. Der Restbetrag der Gesamtkosten wird nach vollständiger Ableistung der hierfür erforderlichen Übungsleiterstunden nach Abschluss der Ausbildung erstattet.

Eine Übungsleiterstunde = 45 min wird diesbezüglich mit 10,-- € angesetzt. Ein ganztägiger Skikurs wird mit maximal acht Übungsleiterstunden vergolten. Bei Nichtableistung der erforderlichen Stunden muss der vollständige Betrag abzüglich der bereits abgeleisteten Stunden zurückbezahlt werden.

Der Übertrag der geleisteten Stunden auf einen anderen Übungsleiter ist nicht möglich, ebenso können angesammelte ÜL-Stunden nicht bar an den betreffenden Übungsleiter ausbezahlt werden.

4. Zuschüsse, Auslagenerstattung, Spesen:

a) Reisekosten

Die Reisekostenvergütung orientiert sich an dem gültigen Bundesreisekostengesetz. Reisekostenerstattung (für Aus- u. Fortbildung, Info-Veranstaltungen mit offizieller Einladung, Rennen (nicht SCO)):

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw werden pro km 0,30 € + 0,05 € für jeden Mitfahrer erstattet.

Ein Verpflegungsmehraufwand wird für Mitglieder bei eintägigen Lehrveranstaltungen erst ab einer Abwesenheitszeit über 6 Std. in Höhe von 15,-- € gewährt.

Bei mehrtägigen Reisen gilt Folgendes:

1. Tag 10,-- €, 2. und 3. Tag Übernachtung / Frühstück und zusätzlich eine Verpflegungspauschale von 25,-- € / Tag, max. 60,-- €, höhere Kosten müssen vorab durch einen Vorstand genehmigt werden.

b) Veranstaltungen des SC Ohetal und anderer Vereine

Diese Veranstaltungen werden nicht nach der Regelung aus Punkt 4. a) abgerechnet. Die Verantwortlichen und Helfer bei diesen Veranstaltungen werden nach Ermessen der Vorstandschaft und des Organisators der jeweiligen Veranstaltung bewirtet.

Außerdem sollte nach finanzieller Möglichkeit des Vereins am Ende einer Saison eine Feier abgehalten werden, bei der dann alle Helfer in angemessener Form bewirtet werden.

c) Regelungen für aktive Rennfahrer und Funktionäre

(Lehrgänge des Skigau Bayernwald oder übergeordneter Verbände (BSV,DSV) für aktive Rennfahrer sowie für Funktionäre)

Für diese Lehrgänge werden je nach Ertragslage des Vereins anteilige Kosten erstattet (siehe 4. a), wenn sie rechtzeitig, d.h. sofort nach bekannt werden dem SC Ohetal mitgeteilt und mehrheitlich von den Vorständen befürwortet werden. Die Höhe der Erstattung wird bei Bedarf am Anfang eines Geschäftsjahres vom Ausschuss festgelegt.

Eine Anpassung der Erstattung während des laufenden Geschäftsjahres wird bei einer gravierenden Ertragslagenänderung durchgeführt.

Die effektive Erstattung wird am Geschäftsjahresende in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmer der jeweiligen Höhe der Kosten und nach dem Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten ausbezahlt.

d) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Festivitäten

Es wird zu sportartverwandten Vereinen gefahren. Des Weiteren werden auf Einladung Feste und sonstige Veranstaltungen z. B. Markmeisterschaften von ortsansässigen Vereinen besucht

5. Ehrungen, Geschenke, Teilnahme an Hochzeiten und Beerdigungen:

Geburtstage:

- Es wird erstmals zum 50. offiziell gratuliert, dann zum 60., dann alle fünf Jahre. Es wird ein Geschenk im Wert von ca. 30,-- € überreicht. Bei „verdienten“ Mitgliedern (z.B. Ehrenmitglieder) wird der Betrag auf ca. 60,-- € erhöht.

Hochzeiten:

- Wenn eine Einladung an den Verein ergeht, wird ein Geschenk im Wert von ca. 60,-- € überreicht. Außerdem sollte „Spalier gestanden werden“. Ohne Einladung nur Geschenk von ca. 30,-- €.

Todesfälle:

- Es wird ein Bukett, Kranz oder eine Schale für maximal 100.-- € besorgt bzw. eine Spende vorgenommen. Ob ein Nachruf gewidmet wird (evtl. gemeinsam mit anderen Vereinen), entscheiden jeweils die Vorstände.

§ 6 Schlussbestimmungen

Grundlegende Beschlüsse des Vereinsausschusses und / oder der Mitgliederversammlung werden in einem Anhang zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt erstmals gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.

Diese Geschäftsordnung löst die vorhergehende Geschäftsordnung und bestehenden Beschlüsse ab.

Anhang:

Musterausbildungsvertrag

Rudi Wittmann
Vorstand Organisatorisch

Dr. Stefan Jantsch
Vorstand Sportlich

Josef Eisenschink
Vorstand Wirtschaftlich

Monika Stadler
1. Schriftführerin